

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 5/10 B

L 1 KR 16/09 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 36 KR 2428/07 (SG Berlin)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

..... ,

g e g e n

Deutsche Angestellten-Krankenkasse,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1. Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,
2. Deutsche Angestellten-Krankenkasse -Pflegekasse-,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,
3. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. September 2010 durch den Richter Dr. Bernsdorff als Vorsitzenden sowie die Richterin Hüttmann-Stoll und den Richter Dr. Mecke beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 4. Dezember 2009 wird als unzulässig verworfen.



Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 Die Beteiligten streiten darüber, ob die Klägerin in der Zeit vom 1.1.1993 bis zum 18.11.2005 bei ihrem seither verstorbenen Ehemann sozialversicherungspflichtig beschäftigt war.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Berlin-Brandenburg vom 4.12.2009 ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden.Dagegen dient das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde insbesondere nicht der sachlichen Überprüfung des angegriffenen Urteils. Diese ist vielmehr nach zulässiger Einlegung der durch Zulassung statthaften Revision dem BSG als Revisionsgericht vorbehalten.
- 4 Die Klägerin beruft sich in erster Linie auf das Vorliegen einer Abweichung des Berufungsgerichts von der Rechtsprechung des BSG. Abweichung (Divergenz) iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG bedeutet Widerspruch im Rechtssatz, das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die zwei Urteilen zu Grunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz der in der Vorschrift genannten Gerichte aufgestellt hat.
- 5 Die Beschwerdebegründung stellt den dem LSG zugeschriebenen Satz
"bei bestehender Büromitarbeit im Unternehmen sei von einer Eingliederung im Rechtssinne auszugehen"
und den Satz
"dass der Abhängigkeit eines im Unternehmen engagierten Familienangehörigen im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 1 SGB IV auf seiten des Einzelunternehmers nicht entgegenstehe, dass dieser gesundheitsbedingt zur Unternehmensführung außerstande und insoweit wie auch im Übrigen auf die Anleitung (allein) durch diesen Familienangehörigen angewiesen ist"
zum Teil wörtlich wiedergegebenen Passagen der Urteile des Senats vom 11.3.2009 (*B 12 KR 21/07 R - USK 2009-25*) bzw vom 17.5.2001 (*B 12 KR 34/00 R - SozR 3-2400 § 7 Nr 17*) und des Urteils des 7. Senats vom 11.2.1993 (*7 RAR 48/92 - USK 9347*) gegenüber und behauptet



auch eine Abweichung von weiteren Urteilen des 2., 11. und 12. Senats.

- 6 Es kann offenbleiben, ob hiermit jeweils hinreichend konkrete Rechtssätze des LSG zum Anwendungsbereich einer revisiblen Rechtsnorm benannt wurden. Jedenfalls hat die Klägerin keine hiermit verbundene Abweichung des LSG von tragenden Rechtssätzen des BSG dargelegt. Stattdessen stellt die Klägerin im Ergebnis lediglich ihre Sicht einzelner Umstände des Sachverhalts und deren Subsumtion der des LSG gegenüber. So ist der Beschwerde nicht zu entnehmen, wieso das LSG dem der Entscheidung des Senats vom 11.3.2009 (*B 12 KR 21/07 R - USK 2009-25*) entnommenen Satz "die Eingliederung setzt voraus, dass 'Vereinbarung getroffen *und praktiziert* werden, die die Tätigkeit engeren Bindungen unterwerfen'" im Rechtssatz widersprochen und nicht nur dessen Bedeutung bei der Anwendung - nach Auffassung der Klägerin - verkannt haben soll. Denn das LSG hat sich zur Auslegung des Begriffs der abhängigen Beschäftigung iS des § 7 Abs 1 Satz 1 SGB IV ausdrücklich auf die von ihm umfänglich zitierte diesbezügliche Rechtsprechung des Senats einschließlich einer Passage zur Bedeutung des tatsächlichen Vollzugs eines Vertragsverhältnisses (*Seite 7 des Urteils aE*) berufen und ist ausdrücklich in "Anwendung dieser Grundsätze auf den vorliegenden Fall" (*Seite 8 des Urteils*) zu seiner - von der Klägerin nicht geteilten - Rechtsauffassung gelangt. Die Klägerin rügt damit ausschließlich die - aus ihrer Sicht unzutreffende - Anwendung der oberstgerichtlichen Rechtsprechung auf den konkreten Sachverhalt, worauf eine Nichtzulassungsbeschwerde wegen Divergenz gerade nicht gestützt werden kann (*vgl BSG vom 27.1.1999 - B 4 RA 131/98 B - SozR 3-1500 § 160 Nr 26*).
- 7 Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf die mit dem zweiten "Rechtssatz" angesprochenen Fragen für deren Beantwortung sich das LSG gerade auf das genannte Urteil vom 17.5.2001 beruft. So ist bereits dem von der Klägerin selbst zitierten Auszug aus diesem Urteil zu entnehmen, dass die Frage, ob eine Überlagerung rechtlich bestehender Abhängigkeit durch die tatsächlichen Verhältnisse vorliegt, anhand einer Abwägung sämtlicher Umstände des Einzelfalls zu entscheiden ist. Daher kann weder das Ergebnis der Abwägung im damals vom Senat zu entscheidenden Fall, noch das derjenigen des LSG im vorliegenden Fall einen tragenden Rechtssatz enthalten. Dass das LSG die Möglichkeit einer solchen Überlagerung oder die Notwendigkeit einer Gesamtabwägung generell ausgeschlossen hätte, wird auch von der Klägerin nicht behauptet. Gleichzeitig verdeutlicht die Klägerin auch hier, dass sie sich im Kern nur gegen das Ergebnis der Anwendung dieser Rechtssätze auf den vorliegenden Fall wendet, indem sie gegen Ende der diesbezüglichen Beschwerdebegründung ausführt, das LSG weiche dadurch von der Rechtsprechung des BSG ab, "dass es selbst in der Erkenntnis" bestimmter Umstände "eine Abhängigkeit ... im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 1 SGB IV als gegeben ansieht".
- 8 Soweit sich die Klägerin zur weiteren Begründung ihrer Beschwerde auf das Vorliegen eines Verfahrensmangels beruft und hierzu eine Verletzung der Grenzen richterlicher Beweiswürdi-



gung iS des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG behauptet, kann der geltend gemachte Verfahrensmangel gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG hierauf nicht gestützt werden.

- 9 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

